

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
1. Februar 2001

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 95

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/55/582/Add.8)]

55/198. Verstärkung der Komplementarität der internationalen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Agenda 21¹ und das auf ihrer neunzehnten Sondertagung verabschiedete Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21² sowie auf ihre Resolutionen 53/186 vom 15. Dezember 1998, 53/242 vom 28. Juli 1999 und 54/217 vom 22. Dezember 1999,

erneut erklärend, dass es, wie in dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 festgelegt, notwendig ist, durch eine bessere Politikkoordinierung auf zwischenstaatlicher Ebene in den verschiedenen zwischenstaatlichen Organisationen und Prozessen größere Kohärenz herbeizuführen und fortgesetzte, konzertiertere Anstrengungen zu unternehmen, um die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten der zuständigen beschließenden Organe im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate zu verbessern,

betonend, dass die Konferenzen der Vertragsparteien und die Sekretariate der Umweltübereinkünfte weiterhin die Ziele der nachhaltigen Entwicklung verfolgen müssen, die mit diesen Übereinkünften und mit der Agenda 21 im Einklang stehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über internationale institutionelle Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Umwelt und der nachhaltigen Entwicklung³;
2. *begrüßt* die Arbeit der Sekretariate der Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung sowie der anderen zuständigen Organisationen in Durchführung der Resolution 54/217;

¹Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

²Resolution S-19/2, Anlage.

³A/55/357.

3. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien und die Sekretariate des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁴, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt⁵, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁶, und der anderen internationalen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung sowie die zuständigen Organisationen, insbesondere das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Gruppe für Umweltbewirtschaftung, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkommen und des Vorrechts der Konferenzen der Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkommen, autonome Beschlüsse zu fassen, ihre Arbeit zur Verstärkung ihrer Komplementarität fortzusetzen und ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um Fortschritte bei der Durchführung dieser Übereinkünfte auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu erleichtern, und den jeweiligen Konferenzen der Vertragsparteien darüber Bericht zu erstatten;

4. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien *außerdem*, mit Unterstützung ihrer Sekretariate die Termine ihrer Tagungen und der Tagungen ihrer Nebenorgane zu koordinieren und dabei die Arbeitspläne der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen;

5. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien *ferner*, die Straffung der nationalen Berichterstattung zu fördern;

6. *bittet* die Sekretariate des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, und der anderen internationalen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung sowie die zuständigen Organisationen, weitere Informationen über ihre Arbeit zur Durchführung der Resolution 54/217 und andere ergänzende Maßnahmen im Rahmen ihrer Beiträge zu dem Vorbereitungsprozess für die für 2002 anberaumte Überprüfung der Umsetzung der Agenda 21 bereitzustellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die genannte Arbeit bei der Erstellung der Dokumentation und den anderen Vorbereitungsarbeiten für die für 2002 anberaumte Überprüfung der Umsetzung der Agenda 21 zu berücksichtigen.

87. Plenarsitzung
20. Dezember 2000

⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

⁵ Siehe *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* vom 5. Juni 1992.

⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480.